

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-1583 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

7050/1-Pr 1/84

687/AB

1984-06-12

An den

zu 691/J

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 691/J-NR/1984

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Graff und Genossen (691/J), betreffend die gerichtsorganisatorischen Vorbereitungen für die geplante Einbeziehung der Achtzehn- bis Neunzehnjährigen in die Jugendgerichtsbarkeit im Raum von Wien, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Im Kalenderjahr 1983 sind

- a) bei der Staatsanwaltschaft Wien 539 Strafverfahren (dazu kommen 395 Anzeigen beim Bezirksanwalt des Strafbezirksgerichtes Wien),
- b) beim Landesgericht für Strafsachen Wien 270 Strafverfahren und

- 2 -

c) beim Strafbezirksgericht Wien 163 Strafverfahren gegen Angehörige des Geburtsjahrganges 1965 angefallen.

Die Anzahl der in die Gerichtshofzuständigkeit fallen- den Verfahren wurde mit Hilfe der in den Einlaufstellen des Landesgerichts für Strafsachen Wien und der Staatsan- waltschaft Wien verwendeten ADV-Anlage ermittelt. Der Zahl der beim Strafbezirksgericht Wien angefallenen Ver- fahren liegt eine zwischen dem 15.10. und dem 30.11.1983 vorgenommene Anfallszählung zugrunde, nach deren Ergebnis 0,5 % der Verfahren gegen bekannte Täter auf Personen entfallen, die im Jahr 1983 zwar das 18., aber noch nicht das 19. Lebensjahr vollendet hatten. Die Zahl der Anzeigen beim Bezirksanwalt des Strafbezirksgerichts Wien beruht auf einer von der Staatsanwaltschaft Wien angestellten Hochrechnung.

Zu 2:

Von den im Jahr 1983 bei der Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof Wien bzw. beim Jugendgerichtshof Wien angefallenen Verfahren würden nach den Intentionen der Regierungsvorlage für ein neues Jugendgerichtsgesetz künf- tig

a) 591 von der Staatsanwaltschaft Wien (445 Fälle we- gen § 198 Abs. 1 und 2 StGB, 146 Pornographiestrafsachen; dazu kommen weitere 2.248 - vor das Bezirksgericht gehö- rende - Fälle wegen § 198 Abs. 1 StGB),

- 3 -

b) 381 vom Landesgericht für Strafsachen Wien (307 Verfahren wegen § 198 Abs. 1 und 2 StGB, 74 Pornographiestrafsachen) und

c) 2304 vom Strafbezirksgericht Wien bzw. anderen in Strafsachen tätigen Bezirksgerichten des Sprengels des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien (2258 Verfahren wegen § 198 Abs. 1 StGB, 44 Verfahren wegen § 199 StGB und zwei Verfahren wegen § 196 StGB)

behandelt werden.

Zu 3:

Wie sich aus dem erhobenen Zahlenmaterial ergibt, werden die nach den Bestimmungen der Regierungsvorlage eintrtenden Zuständigkeitsverschiebungen zwischen Jugendgerichtsbarkeit und Erwachsenengerichtsbarkeit im Bereich des Jugendgerichtshofs Wien und des Landesgerichts für Strafsachen Wien hinsichtlich der Verteilung der Arbeitslast im wesentlichen zu einem ausgeglichenen Ergebnis führen: Zum einen wird dieser Ausgleich durch die Gegenseitigkeit der Zuständigkeitsverschiebungen bewirkt, zum anderen dadurch, daß die vorgesehene Vereinfachung der Verfahrensvorschriften, vor allem die Anwendung des Einzelrichterverfahrens auch in Jugendstrafsachen sowie die Zulässigkeit des Protokolls- und Urteilsvermerks und der Strafverfügung, die mit Jugendstrafsachen befaßten Gerich-

- 4 -

te wesentlich entlasten wird. Demnach wird eine Vermehrung der Planstellen bei der Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof Wien und beim Jugendgerichtshof Wien voraussichtlich nicht in Betracht zu ziehen sein.

12. Juni 1984

F. Eder.